

DIE FLEXIBLE KAPITALGESELLSCHAFT ALS NEUE GESELLSCHAFTSFORM

BUSINESS BREAKFAST

17. November 2023

RECHTSANWALT
DDR. ALEXANDER HASCH
UNIV.-LEKTOR, UB

RECHTSANWALT
MAG. JOHANNES WOLFGRUBER, MBA

RECHTSANWALTANWÄRTERIN MAG. VANESSA RERICHA

www.hasch.eu











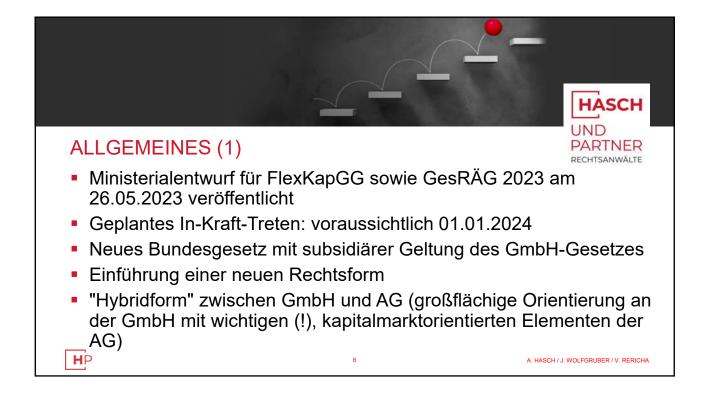
	HASCH
INHALTSVERZEICHNIS	PARTNER
III. Formpflichten	RECHTSANWÄLTE 15
IV. Änderungen im GmbH-Gesetz	18
V. Stückanteile	20
VI. Eigene Geschäftsanteile	23
VII.Beteiligungsmöglichkeiten	29
1. Allgemeines	30
2. Unternehmenswert-Anteile	32
Steuerliche Vergünstigungen	36
H P 3	A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA

	HASCH
INHALTSVERZEICHNIS	PARTNER RECHTSANWÄLTE
VIII.Flexible Kapitalmaßnahmen bzw. Umstrukturierung	39
1. Bedingte Kapitalerhöhung	40
2. Genehmigtes Kapital	41
3. Umwandlung	42
IX. Wesentliche Regelungen im Gesellschaftsvertrag	43
X. Vor- und Nachteile der FlexKapG	48
1. Vorteile	49
2. Nachteile	50
H P 4	A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA















- Bezeichnung "Flexible Kapitalgesellschaft" als Betonung der besonders weitreichenden Gestaltungsmöglichkeiten dieser Rechtsform
- Rechtsformzusatz: Flexible Kapitalgesellschaft oder "FlexKapG" bzw. auch Flexible Company oder "FlexCo"



A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



- Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse von Startups und anderen innovativen Unternehmen
- International wettbewerbsfähige Rechtsform als Option in der Frühphase für Startups und Gründer
- Größere Freiheit bei der Ausgestaltung von Kapitalmaßnahmen sowie Gesellschafterwillensbildungen durch weniger Formalitäten
- Mitarbeiterbeteiligung für KMU











- Stammkapital muss mindestens EUR 10.000,00 betragen
- Davon muss mindestens die Hälfte bar eingezahlt werden (§ 9a Abs. 2 GmbHG)
- Es entfällt im Gegensatz zur gründungsprivilegierten GmbH auch nach zehn Jahren die Notwendigkeit weiterer Einzahlungen auf das Stammkapital

 Abschaffung der Gründungsprivilegierung!
- Durch reduziertes Stammkapital

 ⇒ Absinken der
 Mindestkörperschaftssteuer von EUR 1.750,00 auf EUR 500,00







- Mindeststammeinlage eines Gesellschafters sind EUR 1,00 (bei der GmbH EUR 70,00)
- Mindesteinzahlung pro Gesellschafter sind 1/4 der Stammeinlage
- Soweit weniger als EUR 1,00 bar zu leisten ist, muss die Bareinlage voll eingezahlt sein
- Sacheinlage ebenfalls möglich



A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



- Zusatz in Gesellschaftsvertrag erforderlich
- Wegfall des Einstimmigkeitserfordernis zur Fassung von Umlaufbeschlüssen
 - Für Umlaufbeschlüsse ist nicht mehr das Einverständnis aller Gesellschafter erforderlich (anders: § 34 GmbHG)
 - Teilnahme muss aber jedem stimmberechtigten Gesellschafter ermöglicht werden



12







- Einführung einer uneinheitlichen Stimmabgabe
 - Stimmabgabe in Textform kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden
 - Einhaltung der Textform iSd § 13 Abs. 2 AktG genügt
 ⇒ Abstimmung via E-Mail mit digitaler Unterschrift

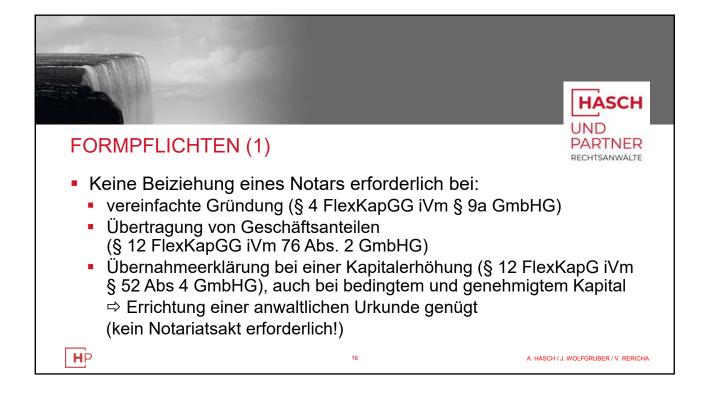


















- Beiziehung eines Notars erforderlich bei:
 - Gründung (Gesellschaftsvertrag! § 4 Abs. 3 GmbHG)
 - Ausübung des Bezugsrechtes (§ 20 FlexKapGG; Notariatsakt erforderlich!; nicht mehr bei sukzessiven Ausübungen bei Stufenplan)
 - Gesellschaftsvertragsänderung
 - Umgründungen (§ 25f FlexKapGG)
 - Kapitalherabsetzung (§ 23 Abs. 2 FlexKapGG)



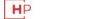


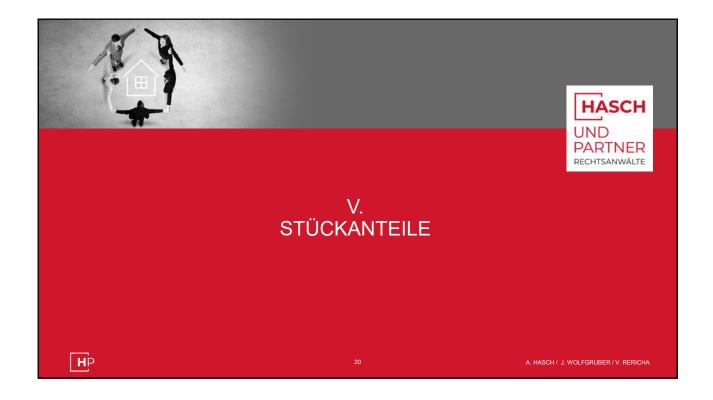






- Errichtung einer GmbH mit Gründungsprivilegierung gemäß § 10b GmbHG ist nach dem Inkrafttreten des GesRÄG 2023 nicht mehr möglich ⇒ für bestehende gründungsprivilegierte Gesellschaften gilt § 10b GmbHG aber fort!
- Beendigung der Gründungsprivilegierung durch Zeitablauf ist ausgeschlossen; Änderungspflicht bei weiteren Änderungsanmeldungen zum Firmenbuch ab 01.11.2024













STÜCKANTEILE (1)

- Im Gesellschaftsvertrag kann vorgesehen werden, dass Geschäftsanteile in Stammeinlagenanteile von jeweils mindestens EUR 1,00 Nennbetrag gestückelt werden (Stückanteile)
- Ermöglicht das Halten verschiedener Arten von Geschäftsanteilen
- Jeder Gesellschafter kann abweichend von der GmbH über mehrere Stückanteile getrennt verfügen
- Teilung von Stückanteilen ist nicht möglich



21

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA





STÜCKANTEILE (2)

- Teilung von Geschäftsanteilen ist zulässig, sofern der Gesellschaftsvertrag dies nicht gegenteilig regelt!
- Großes Maß an Gestaltungsspielraum, da lediglich zwingendes Recht bei der Gestaltung der Anteilsgattungen einzuhalten ist
 - → Unterschiedliche Klassen an Geschäftsanteilen (zB mit unterschiedlicher Gewinnbeteiligung) können geschaffen werden!
 - ⇒ Bspw. auch unterschiedliche Liquidationspräferenzen



22









- Erwerb eigener Geschäftsanteile bei der GmbH grundsätzlich untersagt
- Bei der FlexKapG Erwerb eigener Geschäftsanteile bis zu einem Drittel des Stammkapitals möglich (§ 15 Abs. 4 iVm § 16 Abs. 2 FlexKapGG)
- Angelehnte Regelung an §§ 65 ff AktG
- GV kann Beschluss auf einfache Mehrheit herabsetzen (§ 15 Abs. 2 FlexKapGG)







- Erwerb eigener Geschäftsanteile möglich, wenn
 - unentgeltlich
 - durch Gesamtrechtsnachfolge
 - zur Entschädigung von Minderheitsgesellschaftern
 - Generalversammlungsbeschluss zur Einziehung von Geschäftsanteilen
 - Generalversammlungsbeschluss oder Ermächtigung der Generalversammlung
 - im Fall von Unternehmenswert-Anteilen



A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



- Für Veräußerung ist Generalversammlungsbeschluss oder Ermächtigung notwendig
- Bezugsrecht ist nicht vorgesehen
- Werden Geschäftsanteile im Ausmaß von mehr als der Hälfte des Stammkapitals erworben, ist der übersteigende Teil binnen drei Jahren ab Erwerb zu veräußern
- Wurden Anteile innerhalb dieser Frist nicht veräußert, sind sie einzuziehen



26







- FlexCo
 - Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft ist mit einer höchstzulässigen Bestandsgrenze von max. 1/3 bzw. 50 % des Stammkapitals möglich (§ 15 FlexKapGG)
- GmbH
 - Erwerb und die Pfandnahme eigener Geschäftsanteile durch die Gesellschaft ist verboten und wirkungslos (§ 81 GmbHG)



A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



- AG
 - Erwerb eigener Aktien möglich, jedoch darf der mit den von der Gesellschaft erworbenen Aktien verbundene Anteil am Grundkapital zusammen mit den anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen (§ 65 Abs. 2 AktG)



28









- Erleichterung von Mitarbeiterbeteiligungen bei Startups
- Steuerpflicht erst bei Veräußerung der Anteile ⇒ Steuerpflicht setzt ein, wenn tatsächlich Gewinn realisiert wird

HP

30







- Vereinfachte Anteilsübertragung
 - Keine Notariatsaktpflicht
 - Einhaltung der Schriftform über eine notarielle oder anwaltliche (Privat-)Urkunde genügt
- Mitverkaufsrecht zugunsten der Unternehmenswert-Beteiligten
 ⇒ Verkaufsoption an Unternehmenswert-Beteiligte zu denselben Konditionen mitverkaufen zu können (Garantie)



A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



- Neue Anteilsklasse mittels Unternehmenswert-Anteile ("UW-A") geschaffen; Sonderform zwischen Genussrecht und stimmrechtslosem Geschäftsanteil
- Verankerung im Gesellschaftsvertrag notwendig
- Maximal bis 24,99 % des Stammkapitals dürfen ausgegeben werden
- Erleichterte Beteiligung der Mitarbeiter am Gewinn bzw. Liquidationserlös im Verhältnis der Stammeinlagen



32







- Nennbetrag mind. 1 Cent
- Mindeststammeinlage ist sofort in voller Höhe einzuzahlen
- Stimmrecht wird nicht übertragen
 - Nur stimmberechtigt, wenn in ihren Anspruch auf den ihnen zustehenden Anteil am Bilanzgewinn/Liquiditätserlös oder Umwandlung von UW-A in Geschäftsanteile eingegriffen wird
 - Stimmrechtslose "Vorzugsaktien"



A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



- Anteilseigner haben
 - Informationsrechte
 - Einsichtsrechte
 - Teilnahmerecht an der Generalversammlung
 - Mitverkaufsrecht zu denselben Konditionen und Bedingungen, wenn Gründungsgesellschafter ihre Geschäftsanteile mehrheitlich veräußern



34







- Keine Eintragung der Unternehmenswert-Beteiligten im Firmenbuch, nur im internen Anteilsbuch
- ABER: Namensliste und Anteilsliste sind spätestens 9 Monate nach Bilanzstichtag beim Firmenbuch einzureichen
- Namensliste wird veröffentlicht durch Aufnahme in die Urkundensammlung

HP

35

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



- Für UW-A von Mitarbeitern, sofern sie Startup-Mitarbeiterbeteiligungen nach § 67a EStG darstellen
- Besteuerung erst bei Realisierung, Aufhebung der Vinkulierung oder Beendigung des Dienstverhältnisses (anstatt bei Zuteilung)
- Besteuerung: 75 % des Veräußerungsgewinns (bzw. Verkehrswert) mit 27,5 %, 25 % des Veräußerungsgewinns (bzw. Verkehrswert) nach Tarif

HP

36







- Voraussetzungen
 - Ausgabe der UW-A unentgeltlich (bzw. zum Nennwert) binnen 10 Jahren nach Gründungsjahr
 - Arbeitgebergesellschaft
 - max. 100 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt
 - max. EUR 40 Mio. Umsatz
 - Veräußerung/Übertragung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers



A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



- Pro Arbeitnehmer max. 10 % Beteiligung
- Dienstverhältnis seit mind. 3 Jahren
- Realisierung nach Ablauf von 5 Jahren
- Kein Bestandteil eines Konzernabschlusses



38









- Zur Gewährung von Bezugsrechten, zur Gewährung von Anteilsoptionen an Mitarbeiter oder zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmungen
- Regelungen an §§ 159 ff AktG angelehnt
- Erhöhung ist bereits mit Abschluss des Übernahmevertrags wirksam, nicht erst mit Eintragung im Firmenbuch
- Anmeldung zum Firmenbuch binnen 1 Monat nach Ablauf des GJ







GENEHMIGTES KAPITAL

- Anlehnung an den Regelungen des AktG
- Zur potentiellen Ausgabe neuer Geschäftsanteile binnen maximal 5 Jahren nach Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch ⇒ maximal in Höhe des halben Stammkapitals
- Über Inhalt der Geschäftsanteile und die Bedingungen ihrer Ausgabe entscheidet mangels Festlegung im Ermächtigungsbeschluss die Geschäftsführung; bei Vorhandensein eines Aufsichtsrates muss dieser zustimmen!



A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA

RECHTSANWÄLTE



- Umwandlung FlexKapG in GmbH sowie umgekehrt mittels Beschluss der Generalversammlung möglich
 - Regelungen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind anzuwenden
 - Besondere Zustimmungserfordernisse bei Verschmelzungen sind gemäß § 99 GmbHG sinngemäß anzuwenden
 - Umwandlung ist mit Eintragung im Firmenbuch wirksam
- Umwandlung FlexKapG in AG sowie umgekehrt ebenfalls möglich











- Rechtsformzusatz (§ 1 FlexKapGG)
- Einzahlungen auf Stammeinlagen (§ 4 FlexKapGG)
- Abstimmungen im Umlaufwege (§ 7 FlexKapGG)
 - Einfache Mehrheit des Kapitals ausreichend
- Stückanteile
 - Unterschiedliche Gattungen von Geschäftsanteilen, Liquidation preferences, etc.









- Ausgabe von Unternehmenswertanteilen bis unter 25 % (§ 9 FlexKapGG)
 - Ansprüche Bilanzgewinn, Liquidationserlös abweichend (§ 9 Abs. 3 FlexKapGG)
- Vorbehalt Gleichbehandlung mit Gründungsgesellschafterinnen (§ 10 Abs. 2 FlexKapGG)
 - Änderungsvorbehalt bei Gleichbehandlung mit Gründungsgesellschaftern (§ 9 Abs. 5 FlexKapGG)



A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



- Externe Regelung: Aufgriffsoptionen (bad leaver vs. good leaver)
- Mitverkaufsrecht der Unternehmenswert-Beteiligten (§ 10 FlexKapGG)
- Veräußerungsmöglichkeit für UWB bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 11 Abs. 2 FlexKapGG)
- Stückanteile (§ 13 FlexKapGG)
- Kein Ausschluss der Teilbarkeit von Geschäftsanteilen (§ 14 FlexKapGG)

HP

46





A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



- Erwerb eigener Geschäftsanteile
 - Einfache Mehrheit für Einziehungsbeschlüsse, ansonsten 3/4 Mehrheit (§ 15 Abs. 2 FlexKapGG)
- Bedingte Kapitalerhöhung (§ 19 FlexKapGG)
- Genehmigtes Kapital (§ 21 FlexKapGG)
- Sonstige Finanzierungsformen (§ 22 FlexKapGG)
- Kapitalherabsetzung durch vorbehaltene (Zwangs-)Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 23 FlexKapGG)

HP







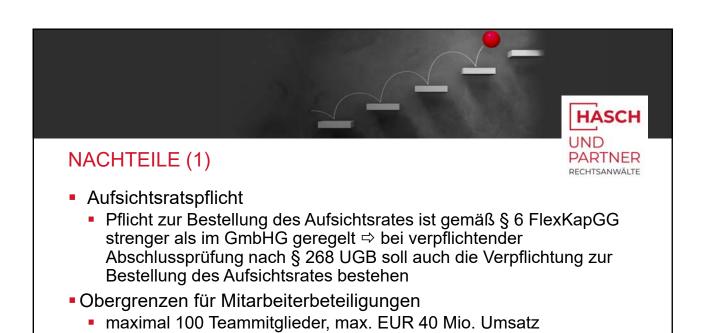


- Flexiblere Gestaltung der Gesellschaft
- Flexibilität bei der Finanzierung und Kapitalstruktur
- Geringere Gründungskosten
- Gründung mit vereinfachten Formalitäten möglich
- Beteiligung von Arbeitnehmern einfacher möglich
- Erwerb eigener Geschäftsanteile möglich



A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA

A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA





HP

50





- Fristen für Mitarbeiterbeteiligungen
 - Dienstverhältnis muss zumindest 3 Jahre gedauert haben
 - Shares müssen mindestens 5 Jahre gehalten werden
 - ⇒ wird Schnelllebigkeit einiger Wirtschaftszweige nicht gerecht werden



A. HASCH / J. WOLFGRUBER / V. RERICHA



Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Unterlage trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren ausgeschlossen ist. Diese Unterlage kann eine rechtsfreundliche Beratung im Anlassfall nicht ersetzen.



52















